

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Nottuln

vom 01.05.2017

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 23.05.2017 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),

c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der

Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlaß der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 700,- € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S 686) in der aktuellsten Version i.V.m. dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV NW S. 30) in der jeweils geltenden Fassung zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Nottuln vom 21.02.2000 in der z.Zt. gültigen Fassung vom 05.10.2001, außer Kraft.

Anlage 1

G e b ü h r e n s ä t z e

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Nottuln vom 01.02.2017 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde pauschal 42,- €

2. Als Mindestsatz wird ein Stundensatz erhoben. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet

je angefangene halbe Stunde pauschal 21,- €

3. In den Stundensätzen sind die Nebenkosten wie Fahrzeug-, Schreib- und sonstige Sachkosten enthalten

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Nottuln vom 01.02.2017

Lfd. Nr. Objekte

1. Pflege- und Betreuungsbetriebe

- 1.1 Krankenhäuser nach KhBauVO ***)
- 1.2 Heime
 - 1.2.1 Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
 - 1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Pers. (ab 9 Pers.)
 - 1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)
 - 1.2.4 wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)
- 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

2. Übernachtungsbetriebe

- 2.1 Beherbergungsbetrieb nach GastBau VO (ab 9 Betten)
- 2.2 Obdachlosenunterkünfte
- 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 2.4 Camping- und Wochenendplätze (CW VO)

3. Versammlungsobjekte

- 3.1 Versammlungstätten nach VStättVO***)
 - 3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Pers.)
 - 3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.)
 - 3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Pers. (z. B. Sporthallen)
 - 3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)
- 3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach GastBauVO (ab 400 Plätze) ***)
- 3.3 Versammlungsräume, die nicht der GastBau VO/VStättVO unterliegen
 - 3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.)
 - 3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche)
 - 3.3.3 wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
 - 3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab

4. Unterrichtsobjekte

- 4.1 Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
- 4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
 - 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
 - 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden
 - 4.2.3 wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)

5. Hochhausobjekte

- 5.1 Hochhäuser nach HochhVO *****)

6. Verkaufsobjekte

- 6.1 Geschäftshäuser nach GhVO ***)
- 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
- 6.3 Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)

- | Lfd. Nr. | Objekte |
|-----------------|---|
| 6.3.1 | Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche |
| 6.3.2 | wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche |
| 7. | Verwaltungsobjekte |
| 7.1 | Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche |
| 7.2 | Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche |
| 8. | Ausstellungsobjekte |
| 8.1 | Museen |
| 8.2 | Messegebäude |
| 9. | Garagen |
| 9.1 | Großgaragen nach GarVO ***) |
| 9.2. | Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden |
| 10. | Gewerbeobjekte |
| 10.1 | Herstellung, Produktion |
| 10.1.1 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm |
| 10.1.2 | wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm |
| 10.1.3 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm, bei Wohnungsanschluss von mehr als 400 qm |
| 10.1.4 | wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm |
| 10.1.5 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden |
| 10.1.6 | wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm |
| 10.2 | Lagerung |
| 10.2.1 | Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden |
| 10.2.2 | Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche |
| 10.2.3 | wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche |
| 10.2.4 | Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche |
| 10.2.5 | wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche |
| 10.2.6 | Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche |
| 10.2.7 | Hochregallager |
| 11. | Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung) |
| 11.1 | Besonders brandgefährdete Baudenkmäler |
| 11.2 | Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit einer Raumgröße von mehr als 2000 m ³ (Betriebsteil) |
| 11.3 | Kirchen und Gebetsstätten |
| 11.4 | Unterirdische Verkehrsanlagen |
| 11.5 | Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO |

Lfd. Nr. Objekte

- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab
Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den
Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 Bau0 NW - Zufahrten auf
Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

***) 1 Revisionspflichtiges Objekt

****) Revisionspflichtiges Objekt, wenn Aufenthaltsräume höher als 60 qm

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Anmerkungen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau

Zu § 1:

In § 1 wird der Zweck der Brandverhütungsschau nochmals definiert. Es ist sinnvoll, dem Bürger gegenüber deutlich zu machen, dass die Brandverhütungsschau präventiven Zwecken dient und insofern nicht die Belange des abwehrenden Brandschutzes, die bereits bei der Bauabnahme geprüft werden, wahrgenommen werden.

Zu § 2:

§ 2 Abs. 1 Buchstabe c ist deshalb eingeführt worden, weil vielfach die Auskunftspflicht der Feuerwehren gegenüber den Architekten in Bezug auf den Brandschutz kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der diesbezügliche Leistungsumfang des Architekten wird jedoch dem Bürger gegenüber in Rechnung gestellt. Insofern ist es gerechtfertigt, Gutachten und Auskünfte außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens in Rechnung zu stellen.

Zu § 3:

Schwierig ist die Bemessung des richtigen Gebührenmaßstabs. Während nach § 3 GebG NW ein angemessenes Verhältnis zwischen dem den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert und dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner bestehen muß, fehlt eine entsprechende Regelung im KAG hinsichtlich der Berücksichtigung des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades der Amtshandlung. Allerdings können über das Äquivalenzprinzip der Umfang und der Schwierigkeitsgrad berücksichtigt werden. Der Gebührensatz sollte sich - wie aus Anlage 1 der Mustersatzung ersichtlich - aus Personalkosten bemessen, die aus einem mittleren Stundensatz für Kräfte des mittleren und gehobenen Dienstes nach dem KGSt-Gutachten angesetzt sind.

Zu Nr. 1 der Anlage 1 der Satzung :

Für die Erstbegehung und die Nachschau wird ein pauschaler Stundensatz veranschlagt. Dafür können die Stundensätze der in der Regel beschäftigten Personen für diese Tätigkeit zugrunde gelegt werden. Dies dürften Tätigkeiten von Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 11 sein. Soweit z. B. in der Regel 75 % dieser Tätigkeiten Beamte der Besoldungsgruppe A 9 wahrnehmen, so werden bei der Ermittlung des durchschnittlichen Stundensatzes auch 75 % der Besoldungsgruppe A 9 zugrunde gelegt.